

Zeitschrift: Emanzipation : feministische Zeitschrift für kritische Frauen
Herausgeber: Emanzipation
Band: 13 (1987)
Heft: 10

Artikel: Das neue Ehe- und Erbrecht : eine alltägliche Liebesgeschichte - aus der Praxis einer Rechtsanwältin
Autor: Wyss, Esther
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-360728>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Eine alltägliche Liebesgeschichte –

Das neue Ehe- und Erbrecht

aus der Praxis einer Rechtsanwältin

Am 1.1.1988 ist es soweit: das neue Eherecht tritt in Kraft. Die lange versprochene Gleichberechtigung sollte von diesem Zeitpunkt an für die schweizerischen Ehefrauen Realität werden. Zwar enthält das neue Gesetz einige Bestimmungen, die eine Besserstellung für die Ehefrau bringen, so z.B. die Bestimmungen betreffend Kündigungsschutz der ehelichen Wohnung. Andere Bestimmungen, vor allem was den Namen und das Bürgerrecht der Eheleute anbelangt, zeigen überdeutlich, dass nicht einmal eine Gleichstellung der Eheleute angestrebt wurde. Kommt hinzu, dass diejenigen Ehefrauen, die erwerbstätig sind, und dies ist die Mehrheit, fortan finanziell stärker belastet werden. Anhand einer alltäglichen Beziehungsgeschichte, wie ich sie in meiner praktischen Arbeit als Rechtsanwältin öfters zu hören bekomme, werde ich auf einige zentrale Aspekte der Gesetzesrevision eingehen, die sowohl für die verheiratete Frau als auch für die Frau, die sich überlegt, ob sie heiraten will, von Bedeutung sind.

Anna Schneider, gelernte Verkäuferin, wohnhaft in Basel, ganztags erwerbstätig, verdient monatlich Fr. 1'800.— und

Franz Grenacher, Lehrer, wohnhaft in Zürich, ganztags erwerbstätig, verdient monatlich Fr. 4'800.—

beschliessen an einem regnerischen Sonntag, unabhängig voneinander, eine Ausstellung im Kunstmuseum Bern zu besuchen. Im Gespräch über ein Landschaftsbild entdecken sie ihre gemeinsame Leidenschaft für lange Spaziergänge und verabreden sich für das kommende Wochenende. Fortan verbringen sie ihre Freizeit gemeinsam auf Spaziergängen. Im Verlaufe einer ihrer unzähligen Wanderungen eröffnet Franz seiner Begleiterin, dass er sie gerne heiraten würde. Er habe es sich schon lange überlegt und sei zum Schluss gekommen, dass mit der Einführung des neuen Eherechts eine Heirat zu vertreten sei. Anna räuspert sich mehrmals, bevor sie auf den Heiratsantrag antwortet. Sie sei sich der Sache nicht so sicher.

Sie schlägt Franz vor, gemeinsam eine Rechtsanwältin aufzusuchen und sich beraten zu lassen.

Nachfolgend ein paar Muster aus diesem Beratungsgespräch:

Namensrecht:

– In der Regel verliert die Ehefrau bei der Heirat ihren Namen und muss denjenigen des Ehemannes annehmen (ebenso die Kinder).

– Die Frau kann vor der Heirat dem Zivilstandsbeamten erklären, dass sie ihren Ledigennamen dem Namen des

Ehemannes voranstellt (vgl. hiezu nachfolgend Tip Nr. 1).

– Die Brautleute können ein Gesuch stellen, dass nach der Heirat sowohl die Frau als der Mann den Namen der Ehefrau tragen. Es müssen dafür aber „achtenswerte“ Gründe vorliegen.

Bürgerrecht:

Die Ehefrau erhält das Bürgerrecht des Ehemannes, ohne ihr eigenes Bürgerrecht zu verlieren. Die Kinder erhalten hingegen nur das Bürgerrecht des Mannes (vgl. hiezu nachfolgend Tip Nr. 2).

Wohnung:

Die Eheleute bestimmen gemeinsam die eheliche Wohnung. Für die Kündigung oder den Verkauf der Wohnung (oder des Hauses), in der die Familie wohnt, ist die Zustimmung der Ehefrau und des Ehemannes nötig. Will eine Vermieterin die eheliche Wohnung kündigen, so muss sie die Kündigung beiden zukommen lassen.

Diese gilt in jedem Fall, auch wenn nur der Ehemann den Mietvertrag unterschrieben hat (oder nur er Eigentümer des Hauses ist).

Unterhalt:

Die erwerbstätige Ehefrau muss inskünftig, entsprechend ihrem Einkommen, Beiträge an den Familienunterhalt leisten. Dies kann in der Praxis zu einer finanziellen Mehrbelastung der Ehefrau gegenüber dem alten Recht führen!

Auskunftsrecht:

Die Ehefrau hat ein Recht Auskunft zu erhalten über das Einkommen, das Vermögen und die Schulden des Ehemannes. Verweigert der Ehemann diese Auskunft, kann sie sich an das Gericht wenden, das befugt ist, die notwendigen Unterlagen (auch bei den Banken) zu beschaffen.

Soweit so gut. Anna und Franz gehen über die Bücher und entschliessen sich zu heiraten.

Dass sie die Rechtsanwältin auch schon über die rechtlichen Möglichkeiten bei Streit unter den Eheleuten informierte, hat Franz sichtlich verärgert. Er kann sich nicht vorstellen, jemals Streit mit Anna zu haben. Trotzdem überwiegen sowohl für Anna als auch für Franz die Argumente, die für eine Heirat sprechen, und so wird denn am 2. März 1988 Hochzeit gefeiert.

Gemeinsam beziehen die Eheleute eine Wohnung an der Dufourstrasse 193 in Basel. Ihre Freizeit verbringen die beiden nicht mehr auf gemeinsamen Wanderungen. Sie sind jetzt damit beschäftigt, Möbel für ihre Wohnung einzukaufen und die Wohnung einzurichten. Zwar haben beide ihre früheren Wohnungen aufgelöst und die Möbel mit in die Ehe eingebracht. Franz ist aber der Meinung, dass sie für das Wohnzimmer eine Wohnwand und eine Polstergruppe benötigen.

Anna fragt sich bei all diesem emsigen Tun, wer denn die Möbel kaufen soll und was im Falle einer späteren Auflösung der Wohnung damit geschehen soll.

Sie schlägt deshalb ein weiteres Gespräch bei der Rechtsanwältin vor. Auch aus diesem Beratungsgespräch nachfolgend einige Ausschnitte:

Güterrecht:

Alle Sachen, die die Ehefrau vor der Ehe hatte, Geld und sonstiges Vermögen und alle Sachen, die sie während der Ehe erwirbt, verdient oder mit ihrem Geld kauft, ebenso Geschenke und Erbschaften gehören ihr zu Eigentum. Es ist deshalb ratsam, sich bei allen Anschaffungen Quittungen auf den eigenen Namen ausstellen zu lassen und diese aufzubewahren oder ein Inventar aufzunehmen. Die Ehefrau kann ihr Vermögen selber verwalten. Sie muss jedoch im Rahmen ihrer Unterhaltspflicht einen Teil davon an den Haushalt beisteuern. Der Arbeitserwerb der Ehefrau bildet ihre sog-

nannte Errungenschaft, während die Werte, die sie vor dem Eheschluss hatte, sowie Erbschaften und Geschenke, die sie während der Ehe erhält, ihr Eigengut sind. Dieser Güterstand wird *Errungenschaftsbeteiligung* genannt. Neu ist, dass das Erwerbseinkommen der Ehefrau nicht mehr ihr Sondergut ist. *Und hier müssen die erwerbstätigen Ehefrauen besonders aufpassen:* kommt es zu einer Auflösung der Ehe, nach dem 1.1.88, so hat der Ehemann Anspruch auf die Hälfte der noch vorhandenen Errungenschaft, d.h. die Hälfte dessen, was die Ehefrau von ihrem Lohn allenfalls sparen konnte. Nach altem Recht durfte die Ehefrau ihr Erwerbseinkommen ganz für sich behalten, soweit es noch vorhanden war! Im Gegenzug hat die Ehefrau Anspruch auf die Hälfte der Errungenschaften des Ehemannes; nach altem Recht betrug dieser Anspruch nur ein Drittel. Frauen also, die von ihrem Lohn gespart haben und einen Ehemann haben, der seinen Lohn jeden Monat voll aufbraucht, müssen im Falle der Auflösung der Ehe nach dem 1.1.88 die Hälfte ihrer Lohnersparnisse dem Ehemann geben. Ihnen bleibt nur die andere Hälfte. Nach altem Recht könnte diese Ehefrau die Lohnersparnisse ganz für sich behalten.

In diesem Zusammenhang muss beachtet werden, dass die Auflösung der Ehe nach den Bestimmungen des alten Rechts erfolgt, sofern die Scheidungsklage noch bis zum 31.12.87 eingereicht wurde, auch wenn die eigentliche Auseinandersetzung erst 1988 erfolgt.

Bis zu einem gewissen Punkt kann die betroffene Ehefrau diese **Schlechterstellung verhindern**. Durch Abgabe einer einseitigen Erklärung kann sie alleine bestimmen, dass der Ehemann von den Ersparnissen, die sie bis zum 31.11.87 angehäuft hat, nichts erhalten soll. Nur was sie ab 1.1.88 gespart hat, muss sie später mit dem Ehemann teilen.

Diese Erklärung muss aber vor Inkrafttreten des neuen Gesetzes, also bis spätestens am 31.12.87 dem Ehemann abgegeben werden (vgl. hierzu nachfolgend Tip 3).

Die Wohnung ist eingerichtet und die Zeit vergeht. Doch ein nächster Besuch bei der Rechtsanwältin kündigt sich an.

Mehr darüber vielleicht in einer der nächsten Nummern der „emanzipation“.

Tips für verheiratete Frauen

1. Die bereits verheiratete Frau kann ab 1.1.88 bis spätestens am 31.12.88 dem Zivilstandsbeamten an ihrem Wohnort erklären, dass sie ihren Ledigennamen dem Familiennamen voranstellen will.

2. Die bereits verheiratete Frau kann vom 1.1.88 bis spätestens am 31.12.88 dem Zivilstandsbeamten an ihrem Wohnort erklären, dass sie das Bürgerrecht, das sie als ledige Frau hatte, wieder erhalten will.

3. Die verheiratete Frau kann bis spätestens am 31.12.87 schriftlich dem Ehemann mitteilen, dass für die finanziellen Verhältnisse, wie sie bis zum 31.12.87 bestehen, die früheren Bestimmungen über die Güterverbindung zur Anwendung kommen sollen.

Diese schriftliche Erklärung könnte wie folgt lauten:

Absender der Ehefrau Ort, Datum

Auflösung des bisherigen Güterstandes der Güterverbindung im Sinne von Art. 9 d.Abs. 2 SchlT ZGB.

Lieber Ehemann,

Ich will, dass der bisherige Güterstand der Güterverbindung per 31.12.87 nach den Bestimmungen des alten Rechts aufgelöst wird.

Unterschrift der Ehefrau

Ich habe dies zur Kenntnis genommen.

Unterschrift des Ehemannes

Beilage: Doppel für Empfangsbestätigung

